

01. Februar 2022

Einrichtungsbezogene Impfpflicht ab 15. März 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollgen,

bis zum Ablauf des 15. März 2022 haben alle in der Zahnarztpraxis tätigen Personen (Praxisinhaber, Angestellte, Reinigungspersonal etc.) gem. § 20a Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Leitung der Praxis einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. einen **Impfnachweis**¹: Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2; dabei muss entweder
 - a) seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung von insgesamt 2 Impfungen mit einem zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage vergangen sein
 - b) bei einer genesenen Person eine Impfstoffdosis verabreicht worden sein
2. einen **Genesenennachweis**²: Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt
3. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Wird ein entsprechender Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt bzw. bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Leitung der Zahnarztpraxis bußgeldbewährt **unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt** darüber unter Übermittlung der personenbezogenen Daten **zu benachrichtigen**.

Soweit ein Nachweis ab 16. März 2022 aufgrund Zeitablaufs seine Gültigkeit verliert, ist der Leitung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit ein neuer Nachweis vorzulegen. Auch hier ist das Gesundheitsamt bei Nichtvorlage entsprechend zu informieren.

Das Gesundheitsamt kann gem. § 20a Abs. 5 IfSG bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises jeweils die Vorlage eines Nachweises anfordern (bei Nichtvorlage für die tätige Person bußgeldbewährt) sowie der betreffenden Person untersagen, die Praxisräume zu betreten oder dort tätig zu werden.

¹ Die Anforderungen an den Impfnachweis entsprechen dem Stand vom 01.02.2022. Den aktuellen Stand entnehmen Sie bitte jeweils der Adresse: www.pei.de/impfstoffe/covid-19.

² Die Anforderungen an den Genesenennachweis entsprechen dem Stand vom 01.02.2022. Den aktuellen Stand entnehmen Sie bitte jeweils der Adresse: www.rki.de/covid-19-genesenennachweis.

In der Folge kommen arbeitsrechtliche Konsequenzen wie eine unbezahlte Freistellung oder eine personenbedingte Kündigung regelmäßig in Betracht. Eine etwaige Kündigung betreffend, raten wir Ihnen, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

Personen, die ab dem 16. März 2022 neu in der Praxis tätig werden sollen, müssen gem. § 20a Abs. 3 IfSG vor Tätigkeitsaufnahme einen der genannten Nachweise vorlegen. Andernfalls ist eine Tätigkeitsaufnahme nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KZV Saarland